



Merkblatt

für den Besuch Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte (KiTa) der Stadt Sindelfingen

1. Allgemeines

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die KiTa regelmäßig besucht werden.
- Grundlage für den Besuch einer unserer KiTas ist ein vollständig ausgefüllter Antrag. Die im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sind verbindlich und müssen von beiden Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- Kann Ihr Kind die KiTa nicht besuchen, so sollten Sie dies der Leitung der KiTa unter Angabe der Gründe **unverzüglich mitteilen**.
- **Im Falle einer Erkrankung**, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Augenentzündung und Hautausschlägen sowie bei allgemeiner Mattigkeit darf Ihr Kind die KiTa nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der KiTa, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ist ein Kind oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen, muss die Leitung unverzüglich unterrichtet werden. Liegen bei einem aufgenommenen Kind Anhaltspunkte vor, dass es sich um eine Erkrankung handelt, bei der die Gefahr einer Ansteckung auf andere Kinder oder das Personal besteht, kann die Leitung der KiTa das erkrankte Kind bis zur Genesung (mindestens 24 Stunden symptomfrei) vom Besuch ausschließen.
- Voraussetzung zur Aufnahme Ihres Kindes ist die **Bescheinigung des Kinderarztes**, dass gegen den KiTa-Besuch keine Einwände bestehen. Zu diesem Zweck kann alternativ zur Bescheinigung nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums nach § 4 des Kinderbetreuungsgesetzes auch das (gelbe) Vorsorgeheft des Kindes oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Als Sorgeberechtigte(n) obliegt Ihnen die Verantwortung und Entscheidungsfreiheit für den **Impfschutz** Ihres Kindes. Zum 1.3.2020 trat die Impfpflicht für Masern in Kraft, d.h. ohne Impfnachweis können gegen Masern ungeimpfte Kinder nicht in die KiTa aufgenommen werden. Alle Schutzimpfungen können beim Staatlichen Gesundheitsamt unentgeltlich erfolgen.
- Die Information über den weiteren Impfstatus Ihres Kindes ist freiwillig. Seit 2017 muss für die Erstaufnahme ein Nachweis über eine durchgeführte **Impfberatung** erbracht werden. Sollte dieser Nachweis nicht vorliegen, erfolgt eine Benachrichtigung nach § 34 Abs.10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an das Gesundheitsamt.

- Die Abgabe von ärztlich verordneten **Medikamenten** an Ihr Kind erfolgt nur in begründeten Einzelfällen. Voraussetzungen dafür sind eine schriftliche Bevollmächtigung des(r) Sorgeberechtigten sowie das Einverständnis des pädagogischen Personals, diese Zusatzaufgabe wahrzunehmen.
- Zur **Teilnahme an besonderen Außenaktivitäten**, wie z.B. Schwimmen oder Ausflüge mit dem PKW, ist Ihre Einwilligungserklärung (siehe Aufnahmeantrag Punkt 9 Sonstiges) erforderlich.

2. Änderungen

- Teilen Sie uns bitte jegliche Änderung unverzüglich in Schriftform mit.
- Änderungen können beispielsweise sein:
 Änderung der Bankverbindung,
 Änderung der Adresse,
 Änderung der Kinderanzahl in der Familie,
 Änderung der Arbeitsverhältnisse bei Inanspruchnahme eines Ganztagesplatzes.
- Die Anpassung der anfallenden Gebühren erfolgt immer im Folgemonat durch einen Gebührenbescheid.
- Änderungen der Betreuungszeit oder der Verköstigung sind schriftlich bei der KiTa-Leitung einzureichen und können **nur zum 01. oder 16.** eines Monats neu berechnet werden.
 Zu beachten ist, dass durch eine Änderung zwischen dem 16. und dem 31. eines Monats eine Mischgebühr (zur Hälfte bisherige Gebühr und zur Hälfte zukünftige Gebühr) berechnet wird.

3. Öffnungszeiten der KiTas

- Die **Angebotsstruktur** ermöglicht es Ihnen, entsprechend Ihres Bedarfs, zwischen Betreuungszeiten von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr zu wählen.
 Bei gravierenden Veränderungen der Familiensituation (z.B. Scheidung, Verlust des Arbeitsplatzes o.ä.) besteht – nach Absprache und unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist - auch innerhalb des Kindergartenjahres, die Möglichkeit einer Reduzierung bzw. Aufstockung von Betreuungszeiten.

Früh- betreuung	Regel- betreuung	Verlängerte Öffnungs- zeit (VÖ)	Kleinkind (U3) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztags- betreuung (GT)	Spät- betreuung	Schulkind- Betreuung (Hort)
06:30 - 07:30 Uhr	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr	07:30 - 14:00 Uhr	07:30 - 14:30 Uhr	07:30 - 16:00 Uhr	16:00 -17:30 Uhr	12:00 - 17:30 Uhr

- Die reguläre Schulkindbetreuung im Hort umfasst die Zeit von 12.00 - 17.30 Uhr. Es kann darüber hinaus eine „flexible Stunde“ (kostenpflichtig) hinzu gebucht werden.

Diese „flexible Stunde“ wird jährlich, in Absprache zwischen der jeweiligen Schule und dem Hort - unter Berücksichtigung der Stundenpläne – festgelegt und gilt verbindlich für das gesamte Schuljahr.

Bei den Buchungsblöcken „Früh- und/oder Spätbetreuung Hort ist die flexible Stunde nicht separat zu buchen.

- Im Falle eines offiziellen Schulausfalles aufgrund von Lehrerausflügen oder pädagogischen Tagen, besteht die Möglichkeit 10 flexible Tage hinzu zu buchen. Diese werden in zwei Blöcken zu je 5 Tagen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt bei Inanspruchnahme des ersten Tages eines 5er Blocks.
Die Gebühren je Tag entsprechen analog der Ferienbetreuung.
- Die Schulkindbetreuung im Hort eines Kindes endet im Regelfall mit dem Eintritt in die weiterführende Schule.

4. Ferienbetreuung

- Je nach Öffnungszeiten der KiTa, können die Sorgeberechtigten für ihr Schulkind in den Ferien zusätzlich die Zeit von 06:30 bis 12:00 Uhr buchen.
Die Buchung kann ausschließlich wochenweise und nur in den Ferien vorgenommen werden.
- Die **Ferienregelung** entnehmen Sie bitte der Ferienordnung der KiTa.
Personal und Elternbeirat entscheiden jährlich über die Ferienzeiten.

5. Benutzungsgebühren

- Maßgebend ist die vom Gemeinderat beschlossene **Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**. Für den Besuch einer Kindertagesstätte werden die in der Anlage festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn jeden Monats.
- Bei einer Ganztagsbetreuung (GT), Krippenbetreuung (U3 und VÖ) oder Hortbetreuung ist das **Mittagessen** verpflichtend zu buchen, sofern die KiTa dies anbietet.
- Die **Benutzungsgebühren** sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird. Bei Aufnahme zum 16. des jeweiligen Monats, sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- Eine bis zu zweiwöchige Eingewöhnungsphase für Krippenkinder ist in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung kostenfrei möglich.
Das für die Abbuchung der Benutzungsgebühren maßgebende Datum ist der gemeinsam vertraglich festgehaltene Aufnahmetermin.

- Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellen, sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen stets für den vollen Monat zu bezahlen.
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können die Benutzungsgebühren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) übernommen werden. Anträge sind beim **Kreisjugendamt in Böblingen** zu stellen.

6. Ermäßigungen

- Sind Sie Empfänger von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grund-sicherung, erhält Ihr Kind auf Antrag einen Essensgutschein und die Verpflegungs-gebühr wird ermäßigt.
- Sollten Sie die Berechtigungskarte besitzen, werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt, **sofern die Kosten nicht von vorrangigen Leistungsträgern** (insbesondere dem Kreisjugendamt) übernommen werden. Wenn Sie die Berechtigungs-karte besitzen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wird ebenfalls die Verpflegungsgebühr ermäßigt (Eigenanteil in Höhe von 1 EURO pro Essen). Das **Amt für soziale Dienste** im Rathaus und die **Bezirksämter Maichingen** und **Darmsheim** beraten Sie während der Sprechstunden gerne.

7. Versicherung und Haftung

- Ihr Kind ist kraft Gesetz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Personen-schäden versichert,
 - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
 - während des Aufenthaltes in der KiTa und während aller Veranstaltungen der KiTa außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste u. dgl.).

Alle **Unfälle**, die auf dem Weg zur und von der KiTa eintreten und eine ärztliche Be-handlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Zur Reduzierung von Unfallgefahren erwarten wir, dass Ihr Kind in der KiTa ge-schlossene Hausschuhe trägt. Insbesondere bei Außenaktivitäten sind angemessene Kleidung und trittsicheres Schuhwerk (keine Flip-Flops o.ä.) notwendig.
- Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.), haftet die Stadt nicht.

8. Aufsichtspflicht

- Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der KiTa für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder deren Vertretung.
- Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule und dürfen auch zeitweise ohne Aufsicht spielen.
- Die **Aufsichtspflicht** der MitarbeiterInnen der KiTa erstreckt sich nicht auf den Weg zur bzw. von der KiTa. Für den Weg zur oder von der KiTa sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
Kinder, die sich vor und nach deren gebuchter Betreuungszeit auf dem KiTa-Grundstück befinden, unterstehen nicht unserer Aufsichtspflicht.
- Ihr Kind kann tagsüber nur mit Ihrem Einverständnis die KiTa verlassen. Es muss eine **schriftliche Einwilligungserklärung** vorliegen, wenn Ihr Kind den Heimweg **alleine** zurücklegen darf, dies jedoch **frühestens ein halbes Jahr vor Schulbeginn**. Letztlich ist die KiTa-Leitung verpflichtet, Ihr Kind nur dann alleine aus der KiTa zu entlassen, wenn sie persönlich davon überzeugt ist, dass dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen dem Kind auch zuzutrauen ist.
Abholende Geschwisterkinder sollten zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- Kindergartenkinder sind aufgrund ihres motorischen Entwicklungsstandes noch nicht in der Lage, selbständig mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen, ohne sich und andere zu gefährden.
Wir können es daher **nicht** verantworten, Ihr Kind nach Hause zu schicken, wenn es **alleine mit dem Fahrrad oder anderen Fahrzeugen, wie z.B. Roller, Laufrad, etc.** unterwegs ist. Deshalb bitten wir Sie, Ihr Kind nicht mit dem Fahrrad in die KiTa zu schicken.

9. Aktive Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- Die pädagogische Betreuung Ihres Kindes erfordert **intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten**. Deshalb sollten Sie sich mit dem pädagogischen Personal über die Entwicklung Ihres Kindes besprechen, aber auch die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Lebensbereich Ihres Kindes informieren.
- Es ist uns wichtig, Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass sie aktiven Einfluss auf ihre Umwelt nehmen können.
Dies ist ein Grundstein demokratischer Lebensregeln. Wir legen großen Wert darauf, dass Sorgeberechtigte auch aktiv die Beziehungsqualität -
„*Sorgeberechtigte und ErzieherInnen bilden mit den Kindern eine Lebensgemeinschaft auf Zeit*“ - achten und fördern. Sie ist vor allem aus der Sicht des Kindes wesentlich höher einzuschätzen als spezifische Programminhalte des KiTa-Alltags.

Wir legen Wert darauf, dass

- Sie an der Planung, Gestaltung und Auswertung des Zusammenlebens in der KiTa mitwirken,
- Sie pädagogische Ziele und Inhalte mit den pädagogischen Fachkräften gemeinsam entwickeln,
- Sie sich im Interesse Ihres Kindes für gute Rahmenbedingungen des Personals und für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Bildung und Betreuung in unseren KiTas einsetzen.
- Unter Berücksichtigung des Bildungs- und Orientierungsplanes in Baden-Württemberg sind regelmäßige **Beobachtungen** des Kindes **und Dokumentationen in Wort und Bild** wesentliche Bestandteile unseres pädagogischen Selbstverständnisses. Hierzu bitten wir um ihre Einwilligungserklärung für Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen sowie Veröffentlichungen von Fotos, Projektdokumentationen u.a..
- Der sog. **Schutzauftrag** gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII, verpflichtet uns, bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Liegen uns entsprechende Anhaltspunkte vor, werden wir Sie darauf ansprechen und ggf. auch Kooperationspartner (zuständiges Landratsamt) mit einbeziehen. Im Bedarfsfall bitten wir Sie, auf uns zuzukommen, um Sie z.B. bei der Vermittlung von Beratungsstellen zu unterstützen.
- § 5 des Baden-Württembergischen Kindergartengesetzes sieht jedes Kindergartenjahr die Wahl eines **Elternbeirats** vor. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der KiTa zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen KiTa, den Sorgeberechtigten und dem Träger (Stadt Sindelfingen, Amt für Bildung und Betreuung) zu fördern.

10. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung folgender Regeln beendet werden:

Sorgeberechtigte können schriftlich gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende** kündigen.

Der Träger kann das Benutzungsverhältnis insbesondere dann beenden bzw. verändern, wenn:

- ein Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt,
- ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die KiTa trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,

- Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- sich in der familiären oder beruflichen Situation Änderungen ergeben, hinsichtlich der Regelungen nach § 24 SGB VIII (z.B. Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit oder des Alleinerziehendenstatus). Solche Veränderungen sind der Leitung der KiTa unaufgefordert mitzuteilen und ermöglichen eine Anpassung der Betreuungszeiten.

Wichtig: Eine vorübergehende Kündigung über die Ferien-/Schließzeiten ist nicht möglich.